

# Satzung

der Stadt Triberg über

## A) den Bebauungsplan „Dieterlehof“

## B) die örtlichen Bauvorschriften „Dieterlehof“

Der Gemeinderat der Stadt Triberg hat am ..... den Bebauungsplan „Dieterlehof“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Dieterlehof“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

### § 1

#### Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom ..... maßgebend.

### § 2

#### Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
  - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom .....
  - b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Textteil vom .....
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
  - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom .....
  - b) den örtlichen Bauvorschriften – Textteil vom .....
3. Beigefügt sind:
  - a) die gemeinsame Begründung vom .....
  - b) die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vom .....

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO er-  
gangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die  
Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buch-  
stabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträu-  
chern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass  
diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann  
gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntma-  
chung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Triberg, .....

.....  
Gallus Strobel  
Bürgermeister